

Aufgrund des § 9 Ziff. 12 der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3 und 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg und §§ 9 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental am 04. April 2019 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

vom 03. Juli 2002 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt bei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung 50,00 € pro Sitzung.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand erhält der Verbandsvorsitzende *und sein Erster Stellvertreter* eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich je 350,00 €, sein *zweiter Stellvertreter* von monatlich 100,00 €.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ) oder aufgrund der GemO/des GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, 04.04.2019

Dr. Daniel Rapp, Verbandsvorsitzender